

X. Nachtrag zum Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch

Anträge der Redaktionskommission vom 28. November 2011

Art. 167 Abs. 2 Ziff. 3: die durch die zuständigen Organe festgesetzten Beiträge für die Anlage, den Bau, die Korrektion und den Unterhalt von Strassen und Wegen, Gewässerkorrektionen, Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen sowie Bodenverbesserungen;

Ziff. 3bis: Anschlussbeiträge für die Lieferung von Wasser, Fernwärme und Elektrizität sowie die Abwasserentsorgung;